



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

4. August 2021

Betr.: Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Prof. Dr. Lothar Maier,
Roman Reusch u. a. und der Fraktion der AfD
„Opferentschädigung für die Hinterbliebenen des Terroranschlags von Würzburg“
– Bundestagsdrucksache 19/31664 – vom 21. Juli 2021

Anlg.: – 1 –

Anliegend übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Antwort der Bundesregierung
auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Prof. Dr. Lothar Maier,
Roman Reusch u. a. und der Fraktion der AfD
„Opferentschädigung für die Hinterbliebenen des Terroranschlags von Würzburg“
– Bundestagsdrucksache 19/31664 –

Wie Medienberichten zu entnehmen ist (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article232275139/Kein-Islamismus-keine-Entschaedigung-Opferbeauftragter-daempft-Hoffnung.html>), müssen die Hinterbliebenen der Opfer der Morde von Würzburg um eine Entschädigung bangen. Nur wenn eine extremistische Motivation festgestellt würde, könne Geld fließen (ebd.). Der Opferbeauftragte der Bundesregierung, Dr. Edgar Franke, bestätigte gegenüber der Welt am Sonntag (ebd.), dass unklar sei, ob die Härteleistungen im Würzburger Fall fließen könnten. Seit dem Jahr 2018 zahlt die Bundesregierung den Hinterbliebenen terroristischer Straftaten und extremistischer Übergriffe 30.000 Euro für den Verlust naher Angehöriger (vgl. Artikel Welt oben). „Zudem können Personen, die durch eine in Deutschland begangene terroristische Straftat verletzt wurden, solche Härteleistungen beantragen“ (ebd.). Aus dem Medienbericht (s.o.) ergibt sich zudem, dass sich bei den Ermittlungen in Würzburg der Verdacht auf einen islamistischen Hintergrund nicht verdichte; es lägen keine Hinweise darauf vor, der Somalier könnte Verbindungen zu islamistischen Terrororganisationen gehabt haben. Der aktuelle Ermittlungsstand weise auf eine schwere psychische Erkrankung hin (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article232275139/Kein-Islamismus-keine-Entschaedigung-Opferbeauftragter-daempft-Hoffnung.html>). Der Täter hatte Augenzeugenberichten zufolge „Allahu Akbar“ ausgerufen. Später im Krankenhaus soll er von seinen Taten als seinen "Dschihad", also als seinem "Heiligen Krieg", gesprochen haben (<https://www.tagesschau.de/inland/wuerzburg-messerattacke-101.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Bei den Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten und extremistischer Übergriffe handelt es sich um Haushaltsmittel, die der Bundestag jährlich gemäß der Zweckbindung der Haushaltstitel zur Verfügung stellt. Diese werden vom Bundesamt für Justiz (BfJ) nach der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten (Kapitel 0718 Titel 681 02) bzw. der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe (Kapitel 0718 Titel 681 01) bewirtschaftet.

Die Härteleistungen werden als Zeichen der Solidarität und aus Billigkeitsgründen nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung (Artikel 3 Grundgesetz) erbracht. Voraussetzung für die Gewährung von Härteleistungen nach den oben genannten Richtlinien ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extremistisch motivierte Tat oder eine terroristische Straftat vorliegt. Hierbei kommt es insbesondere auf die Einordnung der zuständigen Ermittlungsbehörden an. Im Fall der Messerattacke in Würzburg am 25. Juni 2021 dauern die Ermittlungen zu den Hintergründen und zur Motivlage des Beschuldigten noch an. Das Ermittlungsverfahren wird von der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München geführt. In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 20. Juli 2021 haben die Generalstaatsanwaltschaft München und das Bayerische Landeskriminalamt bekannt gegeben, dass das Amtsgericht Würzburg auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft München am 15. Juli 2021 gemäß § 126a Strafprozessordnung die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und diese am 20. Juli 2021 in Vollzug gesetzt habe, nachdem die psychiatrische Begutachtung derzeit zu der Einschätzung gelange, dass der Beschuldigte zur Tatzeit möglicherweise schuldunfähig gewesen sei. Die bisherigen Ermittlungen sollen nach Auswertung der beiden Mobiltelefone des Tatverdächtigen bislang weder Hinweise auf Propagandamaterial oder sonstige extremistische Inhalte noch auf etwaige Mittäter oder Mitwisser erbracht haben. Für Einzelheiten wird auf die genannte Pressemitteilung verwiesen (abrufbar unter: <https://www.polizei.bayern.de/lka/news/presse/aktuell/index.html/330547>).

Zu den Antworten auf die Fragen 1 bis 9 ist darauf hinzuweisen, dass die im BfJ vorhandene Statistik zu den Antrags- und Bewilligungszahlen in ihrer jetzigen Form im Jahr 2014 begonnen wurde. Sofern die Antworten Angaben zu den Jahrgängen vor 2014 erhalten, wurden diese nachträglich und händisch erfasst. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Anträge dabei nicht erfasst wurden. Die Angaben erfassen jeweils den Zeitraum bis zum 21. Juli 2021 (Eingang der Kleinen Anfrage). Sofern nach bewilligten Anträgen gefragt wird, ist zu berücksichtigen, dass ein Antrag erst dann als bewilligt erfasst wird, wenn eine abschließende Entscheidung über den gestellten Antrag ergangen ist. Sofern über die Bewilligung einer Soforthilfe oder einer weitergehenden Härteleistung entschieden, aber noch keine abschließende Härteleistung festgesetzt wurde, befindet sich das Verfahren noch in Bearbeitung und wird nicht als bewilligt erfasst, auch wenn die Antragstellenden bereits Zahlungen erhalten haben.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2010 nur Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe gewährt wurden. Im Jahr 2009 wurde die Richtlinie mit Wirkung ab

Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2010 auf Übergriffe mit jeglichem extremistischen Hintergrund erweitert. Im Folgenden erfasste das BfJ, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller im Antrag angab, dass sie oder er Opfer eines rechtsextremistischen Übergriffs oder eines „sonstigen extremistischen“ Übergriffs geworden war. Statistisch erfasst wurde nicht, welchen „sonstigen Extremismusbereich“ die Antragstellenden angaben, da dies angesichts der niedrigen Antragszahlen für die Bewilligungspraxis – der weit überwiegende Teil der Anträge betraf und betrifft den Bereich „Rechtsextremismus“ – nahezu ohne Bedeutung war. Seit dem Jahr 2019 liegen die Angaben der Antragstellenden zum „sonstigen Extremismusbereich“ aufgeschlüsselt vor.

1. *Wie viele Anträge auf Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe wurden seit der Einführung dieser Leistung bis heute jährlich von*
 - a) *Hinterbliebenen und*
 - b) *Opfern beim Bundesamt für Justiz gestellt?*

2. *Wie viele dieser unter 1 abgefragten Anträge wurden jeweils aufgrund von rechtsextremistischen, antisemitischen, linksextremistischen, islamistischen und sonstigen Übergriffen gestellt (bitte nach Jahren auflisten) und wie viele dieser Anträge wurden jeweils bewilligt? Wie hoch ist der Anteil bewilligter Anträge aufgrund von rechtsextremistischen, antisemitischen, linksextremistischen, islamistischen und sonstigen Übergriffen jeweils?*

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage der AfD „Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Straftaten“ (BT-Drs. 19/18328) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 16 der Kleinen Anfrage der AfD „Deutschenfeindlichkeit und deutschfeindliche Straftaten 2019 und 2020“ (BT-Drs. 19/26512) wird verwiesen. Ergänzend kann für die Jahre 2020 und 2021 das Folgende dargelegt werden:

a) Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden 63 Anträge von Hinterbliebenen von Opfern extremistischer Tötungsdelikte und 191 Anträge von Opfern extremistischer Übergriffe beim BfJ gestellt. Von den insgesamt 254 Anträgen der Hinterbliebenen und Opfer entfielen 215 Anträge auf den Bereich Rechtsextremismus und 39 Anträge auf den Bereich „sonstiger Extre-

mismus“. Innerhalb der Kategorie „sonstiger Extremismus“ gaben insgesamt 30 Antragstellende an, sie seien Opfer oder Hinterbliebene eines islamistischen Übergriffs geworden; zwei gaben an, Opfer oder Hinterbliebene eines antisemitischen Übergriffs geworden zu sein; drei Personen erklärten, sie seien Opfer oder Hinterbliebene eines „sonstigen“ Übergriffs geworden, und eine Person gab an, Opfer eines „sonstigen“ und (handschriftlich ergänzt) „linken“ Übergriffs geworden zu sein. Eine Person gab an, Opfer eines linksextremistischen Übergriffs geworden zu sein. Zwei Antragstellende machten keine Angaben.

Von den im Jahr 2020 beim BfJ gestellten 63 Anträgen von Hinterbliebenen von Opfern extremistischer Tötungsdelikte wurden bislang 52 abschließend bewilligt. In der folgenden Tabelle ist aufgeführt, wie viele Anträge gestellt und bewilligt wurden, in Abhängigkeit davon, welchen Phänomenbereich die Antragstellenden bei Antragstellung angegeben haben.

Phänomenbereich	Anträge von Hinterbliebenen in 2020	Bewilligung
Rechtsextremistisch	62	51
Islamistisch	1	1
Gesamt	63	52

Von den im Jahr 2020 beim BfJ gestellten 191 Anträgen von Opfern extremistischer Übergriffe wurden bislang 54 Anträge abschließend bewilligt. In der folgenden Tabelle ist aufgeführt, wie viele Anträge gestellt und bewilligt wurden, in Abhängigkeit davon, welchen Phänomenbereich die Antragstellenden bei Antragstellung angegeben haben.

Phänomenbereich	Anträge von Opfern in 2020	Bewilligung
Rechtsextremistisch	153	28
Antisemitisch	2	-
Linksextremistisch	1	-
Islamistisch	29	26
Sonstiger Extremismus	3	-
Linksextremistisch+ sonstiger Extremismus	1	-
keine Angabe	2	-
Gesamt	191	54

b) Jahr 2021

Im Jahr 2021 wurden bislang acht Anträge von Hinterbliebenen von Opfern extremistischer Tötungsdelikte und 53 Anträge von Opfern extremistischer Übergriffe gestellt. Von den insgesamt 61 Anträgen entfielen 57 Anträge auf den Bereich Rechtsextremismus

und vier Anträge auf den Bereich „sonstiger Extremismus“. In den Antragsformularen gaben zwei Hinterbliebene von Opfern extremistischer Tötungsdelikte einen islamistisch motivierten Übergriff an. Eine Person erklärte, Opfer eines „sonstigen“ extremistischen Übergriffs geworden zu sein. Eine antragstellende Person gab an, Opfer eines islamistisch, antisemitischen und „sonstigen“ Übergriffs geworden zu sein.

Von den im Jahr 2021 eingegangenen 61 Anträgen wurden bislang insgesamt sieben Anträge bewilligt. Bei den positiv beschiedenen Anträgen handelte es sich um einen Antrag eines Hinterbliebenen und um sechs Anträge von Opfern rechtsextremistischer Übergriffe.

3. *Wann fanden die in Frage 1 abgefragten extremistischen Übergriffe, die von der Bundesregierung anerkannt wurden, jeweils wo statt und wie viele Opfer beziehungsweise welche Schäden waren zu beklagen?*

Eine solche Gesamtstatistik wird im BfJ nicht geführt. In der folgenden Tabelle ist ab dem Jahr 2020 aufgeführt, wo der extremistische Übergriff (Land oder ausländischer Staat) nach den Angaben der Antragstellenden stattgefunden hat und wie viele Anträge gestellt wurden. Um zu vermeiden, dass die Angaben Rückschlüsse auf einzelne Opfer und Hinterbliebene zulassen, wurden die Anträge aus den Ländern Bremen und Saarland sowie aus dem Ausland/keine Angabe zusammengefasst.

Land	Gestellte Anträge im Jahr 2020	Gestellte Anträge im Jahr 2021
Baden-Württemberg	7	1
Bayern	35	0
Berlin	8	5
Brandenburg	35	5
Bremen und Saarland	1	2
Hamburg	0	0
Hessen	70	6
Mecklenburg-Vorpommern	6	0
Niedersachsen	2	0
Nordrhein-Westfalen	11	4
Rheinland-Pfalz	3	0
Sachsen	16	20
Sachsen-Anhalt	43	12
Schleswig-Holstein	12	5

Thüringen	3	0
Gesamt Bundesländer	252	60
Ausland/keine Angabe	2	1
Gesamt	254	61

4. *Wie viele Anträge auf Härteleistungen für Opfer terroristischer Übergriffe wurden seit der Einführung dieser Leistung bis heute jährlich von*
- Hinterbliebenen und*
 - Opfern beim Bundesamt für Justiz gestellt?*

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage der AfD „Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Straftaten“ (BT-Drs. 19/18328) wird verwiesen. Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass im Jahr 2020 drei Anträge von Hinterbliebenen und fünf Anträge von Opfern einer terroristischen Straftat gestellt wurden. Im Jahr 2021 wurden bislang vier Anträge von Opfern terroristischer Straftaten gestellt und bislang kein Antrag einer oder eines Hinterbliebenen.

5. *Wie viele dieser unter Frage 4 abgefragten Anträge wurden jeweils aufgrund von rechts-extremistischen, antisemitischen, linksextremistischen, islamistischen und sonstigen Übergriffen gestellt (bitte nach Jahren auflisten)? Wie viele dieser Anträge wurden jeweils bewilligt? Wie hoch ist der Anteil bewilligter Anträge aufgrund von rechtsextremistischen, antisemitischen, linksextremistischen, islamistischen und sonstigen Übergriffen jeweils?*

Das BfJ erfasst nicht, ob Anträge auf Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aufgrund von rechtsextremistisch, antisemitisch, linksextremistisch, islamistisch oder sonstig motivierten terroristischen Straftaten gestellt werden. In der folgenden Tabelle sind die jährlichen Bewilligungszahlen dargestellt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Jahr	Bewilligung
2011	3
2012	0
2013	3
2014	2
2015	9
2016	91
2017	186
2018	43
2019	85

2020	3
2021	1

6. Wann fanden die in Frage 4 abgefragten terroristischen Übergriffe, die von der Bundesregierung anerkannt wurden, jeweils wo statt und wie viele Opfer beziehungsweise welche Schäden waren zu beklagen?

Eine solche Gesamtstatistik wird im BfJ nicht geführt. In der folgenden Tabelle ist ab dem Jahr 2016 die Zahl der Hinterbliebenen und Opfer terroristischer Straftaten, die bislang einen Antrag gestellt haben, unter Angabe des Anschlagjahres und der Orte im Ausland, in denen sich der jeweilige Anschlag ereignet hat, aufgeführt.

Anschlagsjahr	Staat/Ort	Anzahl der beim BfJ eingegangenen Anträge von Opfern/Hinterbliebenen	Anzahl der bewilligten Anträge von Opfern und Hinterbliebenen
2016	Türkei	51	43
2016	Belgien	13	11
2016	Frankreich	15	15
2016	Deutschland	195	150
2016	Thailand	4	3
2017	Türkei	21	21
2017	Philippinen	1	1
2017	Syrien	2	2
2017	Frankreich	1	1
2017	England	11	11
2017	Ägypten	8	-
2017	Spanien	50	38
2017	USA	7	7
2018	Kabul	1	1
2019	Kabul	3	1
2020	Österreich	4	3

7. Auf welcher Grundlage wird die Entscheidung getroffen, ob es sich um extremistische oder terroristische Übergriffe handelt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Zahlungen, die an die Opfer geleistet wurden (bitte auflisten nach Opfern von a) rechtsextremistischen, b) antisemitischen, c) links-extremistischen, d) islamistischen und e) sonstigen Übergriffen)?

9. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Zahlungen, die an die Hinterbliebenen geleistet wurden (bitte auflisten nach Opfern von a) rechtsextremistischen, b) antisemitischen, c) linksextremistischen, d) islamistischen und e) sonstigen Übergriffen)?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort auf die Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der AfD „Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Straftaten“ (BT-Drs. 19/18328) wird verwiesen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 606.000 Euro an Opfer und Hinterbliebene von terroristischen Straftaten ausgezahlt, im Jahr 2021 wurden bislang 236.211 Euro ausgezahlt. An die Opfer und Hinterbliebenen extremistischer Übergriffe wurden im Jahr 2020 2.464.933 Euro ausgezahlt, im Jahr 2021 waren es bislang 394.811 Euro. Die Angaben sind jeweils gerundet. In der folgenden Tabelle werden die Angaben für die Jahre 2020 und 2021 nach Phänomenbereichen aufgeschlüsselt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

- a) Zahlungen an Opfer extremistischer Übergriffe

Phänomenbereich	Auszahlung 2020	Auszahlung 2021
Rechtsextremistisch	498.150 €	197.250 €
Antisemitisch	1.500 €	-
Linksextremistisch	-	-
Islamistisch	125.000 €	5.000 €
Sonstiger Extremismus	-	-
keine Angabe	-	-
Phänomenbereich unbekannt	84.000 €	-

- b) Zahlungen an Hinterbliebene von extremistischen Tötungsdelikten

Phänomenbereich	Auszahlung 2020	Auszahlung 2021
Rechtsextremistisch	1.696.283 €	135.000 €
Antisemitisch	-	-
Linksextremistisch	-	-
Islamistisch	60.000 €	57.561 €
Sonstiger Extremismus	-	-

keine Angabe	-	-
Phänomenbereich unbekannt	-	-

10. Sieht die Bundesregierung einen Bedarf, die Regelungen hinsichtlich der Leistungen angesichts der Taten von Würzburg zu reformieren und wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung?

Terroristische und extremistische Taten richten sich gegen unsere freiheitliche und pluralistische Gesellschaft und unser Wertesystem. Die Betroffenen werden letztendlich stellvertretend für den deutschen Staat oder eine bestimmte Personengruppe angegriffen. Der Staat steht ihnen gegenüber daher in einer besonderen Verantwortung. Dementsprechend sieht die Bundesrepublik Deutschland spezielle Leistungen in Form von Härteleistungen für diese Betroffenenengruppen vor. Die Taten von Würzburg geben nach bisherigem Kenntnisstand keinen Anlass, die hierfür geltenden Vorschriften zu reformieren.

Dabei darf nicht außer Betracht bleiben, dass den Betroffenen Leistungen des Staates zustehen können, deren Gewährung unabhängig von der Frage ist, ob es sich um eine extremistisch oder terroristisch motivierte Tat handelt: Opfer von Gewalttaten, wie die Betroffenen der Messerattacke in Würzburg, können Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erhalten. Der Leistungskatalog des OEG umfasst einkommensunabhängige monatliche Grundrenten für Geschädigte und Hinterbliebene, weitere einkommensabhängige monatliche Rentenleistungen zum Ausgleich gesundheitlicher und wirtschaftlicher Nachteile für Geschädigte und Hinterbliebene, Bestattungs- und Sterbegeld, Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung sowie fürsorgerische Leistungen.

Zudem stehen die Beschäftigten des betroffenen Geschäfts und die vielen Menschen, die sich dem Täter couragiert in den Weg stellten oder sich um Verletzte kümmerten, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Gleiches gilt für Personen, die sich beispielsweise schützend vor eine andere Person gestellt haben. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen ein breites Spektrum von Heilbehandlung und Rehabilitation über die berufliche Wiedereingliederung bis zu Renten, Pflege- und Hinterbliebenenleistungen sowie Bestattungs- und Sterbegeld.

Der Zentrale Ansprechpartner für den Opferschutz des Freistaats Bayern, Herr Erwin Manger, kümmert sich um die Anliegen der Betroffenen. Er steht in Kontakt mit den zuständigen Leistungsträgern und vermittelt bei Bedarf die genannten finanziellen Hilfen.

11. *Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Täter angab, seinen eigenen Dschihad durchgeführt zu haben und er während der Tat den Ausruf "Allahu Akbar" getätigt habe (<https://www.tagesschau.de/inland/wuerzburg-messerattacke-101.html>)? Sieht die Bundesregierung in diesen Merkmalen Hinweise auf eine extremistische und oder terroristische Tat?*

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen Nr. 34 und 35 des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka der AfD (BT-Drs. 19/31438, S. 26 f.) wird verwiesen.

12. *Inwiefern konnte bei allen Tätern der Taten aus Frage 3 und Frage 6 ausgeschlossen werden, dass psychische Krankheiten vorliegen?*

Ob eine psychische Erkrankung einer Täterin oder eines Täters dazu führt, dass die in der Vorbemerkung genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Härteleistungen nicht erfüllt sind, wird in jedem Einzelfall geprüft, sofern es dafür seitens der Ermittlungsbehörden und Gerichte Anhaltspunkte gibt.

Ist der Täter oder die Täterin psychisch erkrankt, ist für die Zuerkennung einer Härteleistung zwingend erforderlich, dass er bzw. sie eine jenseits seiner bzw. ihrer psychischen Krankheit gebildete extremistische Gesinnung und Grundhaltung aufweist, die er bzw. sie bereits vor Ausbruch der Krankheit gebildet hatte und die als Denkanschauung einen eigenständigen Wert im Rahmen der Tatmotivation einnimmt. Daher ist in allen Fällen zu prüfen, ob den Taten eine eigenständige, extremistische Motivation zugrunde liegt oder ob sie ausschließlich krankheitsbedingt erfolgten. Es reicht dabei aus, wenn das extremistische Motiv eines unter mehreren ist (Motivbündel). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.